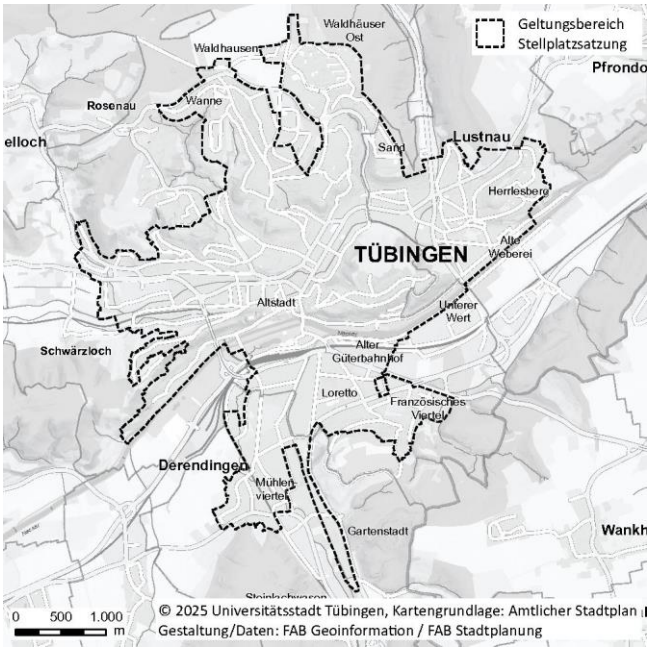
Tübingen
Universitätsstadt

**Öffentliche Bekanntmachung**
**vom 5. Juli 2025**

**Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung der Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens einer Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung)**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 26. Juni 2025 den Entwurf der Änderung der Kfz-Stellplatzsatzung gebilligt und nach § 74 Abs. 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift umfasst die durch Wohnnutzung geprägten Bereiche der Tübinger Kernstadt (Gemarkungen Tübingen, Lustnau und Derendingen) und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:




Mit der örtlichen Bauvorschrift soll die nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg bestehende Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen eingeschränkt werden.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift wird mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 2. April 2025, im Zeitraum vom Freitag, 11. Juli 2025, bis einschließlich Freitag, 15. August 2025, im Internet auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen unter www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – „Kfz-Stellplatzsatzung – Änderung“ veröffentlicht. Zusätzlich werden die Beteiligungsunterlagen im genannten Zeitraum im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.

DocuSigned by:
Claudia Salden
E69E7C4A2DE0401...

Während der genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Fachabteilung Stadtplanung übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-42061, E-Mail: stadtplanung@tuebingen.de).

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die geänderte örtliche Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben.
- Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht die oben genannte öffentliche Auslegung der Unterlagen.
- Die örtliche Bauvorschrift wird nach § 74 Abs. 6 LBO im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, 5. Juli 2025

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister